

Entscheidung NetzDG0382023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 29.03.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 04.04.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Unter dem Titel [...] veröffentlichte der Account [...] (im Folgenden als „Äußernder“ bezeichnet) ein Video (zuletzt abgerufen am 03.04.2023 unter: [...]) auf der Plattform [...] des o.g. Unternehmens.

Die vom Antragsteller übersandte Beschwerde lautet "Beleidigungen gegen Außenministerin A. B." und bezieht sich dabei insb. auf die Äußerungen der im Video handelnden Person mit dem Wortlaut „Die Ekelfotze [...] stinkt bis in die Ukraine", sowie "A. B. sollte sich ihre Ekelfotze abschneiden".

Darüber hinaus enthält das Video aber auch an weiteren Stellen eine zu überprüfende Wortwahl, worauf in der Begründung im Detail eingegangen wird. Das Video ist insgesamt zu löschen, wenn es rechtswidrige Inhalte enthält. Daher ist in einer Gesamtwürdigung das vollständige Video einzusehen und zu bewerten gewesen.

II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt vor. Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Prüfung des eingestellten Videos kommt der Prüfausschuss zum Ergebnis, dass dort genannte Tatbestände erfüllt sind.

In Betracht kommen die §§ 185, 186, 187, 188 StGB.

1.

Es liegt eine Strafbarkeit nach § 185 StGB vor.

Vom Täter müsste dafür eine in Beziehung auf das Opfer getätigte öffentliche Äußerung vorliegen, die mit herabsetzenden Werturteilen den Achtungsanspruch des Rechtsgutträgers oder der Rechtsgutträgerin, verletzt. In Betracht kommen hier als Rechtsgutsträgerin, Außenministerin B., sowie in den entsprechenden Telefonaten die jeweiligen Mitarbeitenden des Auswärtigen Amtes bzw. des Bundestagsbüros.

Der Äußernde meint hier seine Meinung kundtun zu dürfen und beruft sich dabei auf die Grundrechte der Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und später im Verlauf des Videos auch auf die Kunstfreiheit.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Doch auch diese Freiheiten sind dann beschränkt, wenn andere Rechte, z.B. das Persönlichkeitsrecht der Rechtsgutträgerin, in einer Abwägung der widerstreitenden Interessen, der Vorrang gewährt wird.

Dies ist der Fall, wenn es sich bei der Äußerung um eine Schmähkritik handelt. Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache,

sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272, 283 f.; 85, 1, 16; 93, 266, 294, 303).

Polemische oder überspitzte Kritik ist hiervon noch nicht erfasst, so dass erforderlich ist, dass die Meinungsäußerung geradezu in der Herabsetzung der Person besteht. Der Schutz von Meinungsäußerungen, die sich daher als Schmähung Dritter zeigen, tritt hinter dem Persönlichkeitsschutz zurück. Nur die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB kann eine Schmähkritik rechtfertigen, wenn sie als „Recht zum Gegenschlag“ eine angemessene Reaktion auf das fragwürdige Verhalten des Angreifenden darstellt. Auch ein satirischer Gesamtcharakter kann gegen die Annahme sprechen, dass der Angegriffene als Person herabgewürdigt werden sollte.

Die Aussagen erfolgten hier zwar in einer überspitzten Art. Jedoch ist gleichzeitig festzustellen, dass ein satirischer Gesamtcharakter nicht erkannt werden kann. Eine „Rettung“ in den Bereich der Satire ist zu verneinen. Auch handelt es sich nicht um ein Recht zum Gegenschlag, sowie zudem auch keine angemessene Reaktion. Hinzu kommt, dass die Äußerungen sich nicht inhaltlich kritisch mit der Person oder einem Streitthema auseinandersetzen, sondern geradezu nur zur Herabsetzung der Person der Außenministerin B. in vulgärer Sprache auf unterstem Sprachniveau dienen. Zwar ist Kritik an der Bundesregierung und der Ministerin erkennbar, aber überschreitet diese die Schwelle zur Schmähkritik deutlich.

Die Diffamierung tritt nicht nur durch die mehrfach vorgebrachten, teilweise geschrienen Äußerungen über Außenministerin B. ein, sondern vielmehr sind die Äußerungen auch gegenüber MitarbeiterInnen des Auswärtigen Amtes bzw. des Bundestagsbüros gravierend. Die hier gewollte Selbstdarstellung zur Erreichung von Aufmerksamkeit, kann vom Äußernden auf Grund des Fehlens stichhaltiger Argumente nur dadurch erreicht werden, dass die Sprache auf das unterste Niveau verfällt. Es wurde sich hier nicht „nur einmal“ im Ton vergriffen, was im Rahmen einer Gesamtabwägung verziehen werden kann, sondern im Gegenteil wird umgekehrt die Abwertung der Politikerin in den Fokus genommen.

Schließlich wiederholt der Äußernde sogar gegenüber der Bundespolizei Anschuldigungen, die auch zusätzlich andere strafrechtliche Tatbestände erfüllen dürften. Ob der Mitschnitt der Telefonate und deren Veröffentlichung weitere Straftatbestände erfüllt, kann jedoch dahinstehen.

Beispielsweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgezählt beinhaltet das Video durch Telefonmitschnitte folgende Äußerungen:

- „perverses Drittes Weltkriegsschwein“, „perverser Dritter Weltkriegsfanatiker“ gegenüber einem Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes
- ab Minute 9:10 wird die „Pressestelle von der ekelhaften Fotze A. B., der widerlichsten Fotze unter der Sonne“ kontaktiert, und die „maximale Strafe für die Totalverräterin mit ihrer Ekelfotze, widerlich, eine widerliche Ekelfotze“ gefordert.
- es wird im Telefonat gegenüber einer Person am Telefon gefragt: „Haben Sie heute schon auf den Dritten Weltkrieg gewichst? Sind Sie schon geil Sie perverser Widerling.“
- ab Minute 11:30 und 11:55 (mehrfach): „diese Ekelfotze A. B. stinkt bis in die Ukraine“

Bereits diese Formulierungen erfüllen den Tatbestand des § 185 StGB gegenüber den Büromitarbeitenden. Des Weiteren sind die Formulierungen, die Außenministerin B., betreffen, ebenfalls den Tatbestand erfüllend.

Die Pressefreiheit greift hier nicht. Darauf kann sich der als „Influencer“ selbst betitelte Äußernde nicht berufen. Im Übrigen aber greifen die o.g. Schranken, auf Grund der Schmähkritik.

Die Kunstfreiheit überwiegt hier ebenso nicht. Es genügt für einen künstlerischen Beitrag schon nicht, dass wie in dem hier vorliegenden Video, wie z.B. ab Minute 10:00 der Äußernde in die Hände klatscht und neben der dabei geäußerten Herabwürdigungen singt „das ist Kunst, das ist nicht nur Meinungsfreiheit, das ist Pressefreiheit und Freiheit der Kunst“. Dies ändert an der Schmähkritik nichts. Eine künstlerische Leistung, ist wenn auch, einfach zu erreichen, hier nicht zu erkennen, da eine sehr limitierte Art der Darbietung vorliegt.

Insgesamt hat das Persönlichkeitsrecht den Vorrang zu erhalten und ist entsprechend für die Rechtsgutträgerin zu wahren. Da es bei einer Gesamtbetrachtung auf das Video als Gesamtes ankommt, dürfte hier nur die Löschung des gesamten Videos das richtige Mittel zur Wiederherstellung der Rechtskonformität ergeben.

2.

Auch und ggf. mit schwererer Strafe wird zur Vermeidung von Hasskriminalität im Rahmen des § 188 StGB bestraft, wer gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts eine Beleidigung aus Beweggründen begangen hat, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, sofern die Tat geeignet ist, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.

Auch dieser Tatbestand dürfte hier erfüllt sein, da die Außenministerin geradezu auf Grund Ihrer Politik und Stellung in der Regierung mit hier mehreren Beleidigungen nach § 185 StGB angegriffen wurde.

Ob eine Bestätigung dieses Tatbestandes durch ein Strafgericht mit entsprechender Beweiswürdigung erfolgen würde, kann jedoch hier dahinstehen, da jedenfalls § 185 StGB erfüllt ist und die Löschung nach NetzDG erfolgen muss.

3.

Ob eine Strafbarkeit nach § 186 StGB vorliegt, kann, nach den bisherigen Erläuterungen, dahinstehen. Dieser sieht eine Strafbarkeit vor, wenn in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet wird, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist und nicht erweislich wahr ist.

Hier könnte man durchaus die Behauptung „stinkt bis in die Ukraine“ als unwahre Tatsachenbehauptung ansehen, die entsprechend verbreitet wird. Damit kann das öffentliche Wirken erheblich erschwert werden, was schon bei der Blockierung der Telefonleitung über so häufige Anrufe, wie im Video zu sehen, und der damit einhergehenden Einschränkung der Kapazitäten der Büromitarbeiter, angenommen werden kann. Gleichzeitig dürfte aber auch die gravierende Herabsetzung zur Erschwerung des öffentlichen Wirkens führen, wenn die Betroffene hier solche Anfeindungen dulden muss. Außerdem sind Auswirkungen auf andere Menschen im Rahmen einer Beeinflussung zu befürchten, was man durchaus anhand der unter dem Video angebrachten Kommentare erkennen kann. Hier loben gar Nutzer das Video.

Dennoch dürfte hier im Gesamtkontext die offensichtlich unwahre Tatsachenbehauptung derart zu interpretieren sein, dass hier vielmehr eine Meinungsäußerung abgebildet werden sollte. Gleichzeitig zu einer Meinungsäußerung kann es in der Folge aber nicht auch eine unwahre

Tatsachenbehauptung sein. Dem Äußernden die Schmähkritik entgegen zu halten, genügt daher als Einwand und Grenze zur Meinungsfreiheit.

Des Weiteren ruft der Äußernde aber auch bei der Bundespolizei an und behauptet, dass A. B. Völkermord an Russen und Chinesen planen würde; sie habe für 2 Mio. Euro Steuergeld veruntreut und Terrorismus begangen wegen der Waffenlieferungen in die Ukraine; Olaf Scholz sei Mafia, die Bundesregierung eine Mafia-Regierung, die Mafiageschäfte und Terrorismus durchführe. Hier dürfte mitunter mind. eine falsche Verdächtigung vorliegen. Jedoch handelt es sich zumindest um unwahre Tatsachenbehauptungen. Auch hier stellt sich die Frage, ob es sich sodann im Gesamtkontext um eine Meinungsäußerung im Rahmen der Herabsetzung handelt.

Des Weiteren liegt aber keine sichere Eignung zur Verächtlichmachung vor. Die Äußerungen dürften vom verständigen Empfängerhorizont nicht ernst genommen werden, da nicht ersichtlich ist, warum ausgerechnet der Äußernde wissen sollte, nähme man hypothetisch eine Tatsachenbehauptung an, dass diese stimmen sollten. Der Äußernde ist nicht glaubwürdig, belegt die Behauptungen nicht und dürfte offenkundig nur etwas Unrichtiges sagen, was auch dem durchschnittlichen Empfängerhorizont klar sein dürfte. Der Tatbestand wäre weiterhin nicht erfüllt.

4.

Eine Strafbarkeit auf Grund des § 187 StGB scheidet nach den vorherigen Erwägungen ebenso aus. Andere Straftatbestände sind nicht ersichtlich.

Ergebnis:

Das Video des Äußernden muss daher entfernt werden, da er als rechtswidrig einzuordnen ist.